

SONDERLANDEPLATZ „NIDDATAL – BÖNSTADT“

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

(FBO)

Flugplatzhalter:

Fliegergemeinschaft Daidalos e.V.

Michael Zabolitzki (1. Vorsitzender)
Sepp-Herberger-Strasse 27b, 61130 Nidderau

Inhalt

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

1. Allgemeine Angaben
2. Betriebszeiten und Einschränkungen

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung durch Luftfahrzeuge
 - 2.1 Befugnisse zum Starten und Landen
 - 2.2 Start- und Landeeinrichtung
 - 2.3 Abstellen / Packen
 - 2.4 Statistik
 - 2.5 Lärmschutz
 - 2.6 Betriebsstoffversorgung
3. Betreten und Befahren
 - 3.1 Strassen, Wege und Seitenschläge
 - 3.2 Fahrzeugverkehr Allgemein
 - 3.3 Betreten und Befahren von Flugbetriebsflächen
4. Weisungsrechte
5. Andere Betätigungen
6. Verunreinigungen
7. Abfallentsorgung
8. Sicherheitsbestimmungen
9. Zuwiderhandlung
10. In - Kraft - Treten
11. Anlagen

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung: Sonderlandeplatz Niddatal Bönstadt

Lage: Das Gelände „Am Reuterweg“ befindet sich in der Gemarkung Niddatal in Hessen; 1,5 km östlich von Niddatal Bönstadt und 1,7 km nord-nordöstlich von Nidderau Erbstadt.

Flugplatzbezugspunkt:

a) Geographische Lage 50°17'07" Nord
 08°52'12" Ost

b) Höhe über NN 174m NN (mittlerer Punkt)

Zugelassene Luftfahrzeuge: ultraleichte schwerkraftgesteuerte Luftsportgeräte (Motorgleitschirme) mit einer Abflugmasse bis 120 kg MTOW.

Bodenbeschaffenheit: Wiesengelände, kurzer Grassbewuchs.

Richtung: Die Platzrunde wird von der vorherrschenden Windrichtung bestimmt, Abflug bzw. Endanflug sind wie bei Gleitschirmen üblich gegen den Wind anzulegen.

Die Lage der Platzrunde ist den Anlagen „AN-Flug“ und „AB-Flug“ zu entnehmen.

2. Betriebszeiten und Einschränkungen

Der Flugplatz für besondere Zwecke (Sonderflugplatz) darf für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag und unter Sichtwetterbedingungen (VMC) mit Luftfahrzeugen des Platzhalters (Vereinsmitglieder) benutzt werden.

Der Flugbetrieb wird zu folgenden Zeiten (Ortszeit) gestattet:

Sonnenaufgang (SR) plus 1,5 Stunden bis Sonnenuntergang (SS).

An zwei Tagen pro Woche ist wegen Naturschutzgründen kein Flugbetrieb gestattet, dies ist im Hauptflugbuch zu dokumentieren.

Die Landstrasse L3188 darf bei Start / Landung nicht überflogen werden. Verkehrsablenkungen sind zu vermeiden.

Die in der Umgebung des Flugplatzes befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe, sowie die sich in der Nähe befindliche Funknavigationsanlage METRO sind großräumig zu umfliegen.

An- und Abflüge müssen über unbewohntes Gebiet erfolgen.

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzhalters unterworfen.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieses Luftfahrzeuges zu sein.

Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzhalter zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatzbenutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzhalter beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs und den Betrieb des Flugplatzes bestellt sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

Bei Flugbetrieb ist die Anwesenheit eines Startleiters notwendig. Voraussetzung für die Tätigkeit als Startleiter ist ein gültiger Luftfahrtschein für Luftsportgeräteführer. Der Startleiter kann vom Flugplatzhalter bestimmt werden, oder wenn kein vom Flugplatzhalter eingesetzter Startleiter anwesend ist auch von den anwesenden Piloten ausgewählt werden.

Entgegen dieser Bestimmung kann Flugbetrieb stattfinden, wenn am Start- und Landeplatz eine zur Hilfeleistung befähigte Person anwesend ist und zum Zeitpunkt des Flugbetriebes nur ein Luftsportgerät auf dem Fluggelände betrieben wird.

2.1 Befugnisse zum Starten und Landen

Die Benutzung des Flugplatzes ist ausschließlich Mitgliedern der Fliegergemeinschaft Daidalos e.V. gestattet.

Der Luftfahrzeugführer muss im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheins für Luftsportgeräteführer sein. Voraussetzung für den Betrieb eines Luftfahrzeuges ist ein gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis für das verwendete Fluggerät.

Es dürfen nur zugelassene Gerätekombinationen (Antrieb/Schirm) betrieben werden.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen ist die vorgesehene Start- und Landefläche zu benutzen, nicht verwendete Park- / Packzonen sind mit einzubeziehen (siehe Platzskizze).

Die Fläche darf nicht über den Umfang des normalen Betriebes hinaus belegt werden und ist nach der Landung umgehend frei zu machen.

2.3 Abstellen / Packen

Luftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Park- / Packzonen abzustellen, hier ist auch das Packen der Schirme gestattet.

Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Halter.

Die Benutzer haben die Anlage und ihrer Einrichtungen schonend zu behandeln, Beschädigungen sind unverzüglich durch den Verursacher dem Flugplatzhalter zu melden.

2.4 Statistik

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzhalter die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Es wird ein Hauptflugbuch geführt, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind: Tag, Uhrzeit, Luftfahrzeugmuster, amtliches Kennzeichen, Art des Fluges, bei einem Überlandflug Start- bzw. Zielflugplatz.

Die Flugbewegungen sind per SMS an den Vorstand (Platzwart) zu übermitteln. Die gültige Telefonnummer ist dem Platzaushang zu entnehmen.

2.5 Lärmschutz

Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Motoren oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Das Überfliegen geschlossener Ortschaften im Umkreis des Fluggeländes ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

2.6 Betriebsstoffversorgung

Der Flugplatzhalter stellt generell keine Kraftstoffe für die Betankung von Luftfahrzeugen zu Verfügung.

Das Auffüllen oder Entleeren von Kraftstoffen ist auf der Start- und Landefläche verboten.

Das Lagern von Kraftstoffen auf dem Fluggelände ist untersagt.

3. Betreten und Befahren

Das Betreten und Befahren des Fluggeländes ist nur den Mitgliedern der Fliegergemeinschaft Daidalos e.V. gestattet.

Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Ein- und Ausfahrten betreten und befahren werden.

3.1 Strassen, Wege und Seitenschläge

Strassen, Feldwege und neben liegende Seitenschläge dürfen nicht durch PKW etc. zugestellt werden. Landwirte dürfen bei der Feldbewirtschaftung und der Durchfahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht behindert werden.

3.2 Fahrzeugverkehr Allgemein

Fahrzeuge dürfen nur von Inhabern eines gültigen Führerscheins geführt werden.

Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, ist der Fahrzeughalter bzw. der Fahrzeugführer für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Strassen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden.

Grundsätzlich sind alle Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen.

3.3 Betreten und Befahren von Flugbetriebsflächen

Flugbetriebsflächen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Startleiters betreten oder befahren werden. Auf den Flugbetriebsflächen haben Luftfahrzeuge immer Vorfahrt. Geschwindigkeit und Abstände sind so anzupassen, dass Luftfahrzeuge und Personal nicht zu Schaden kommen.

Die Höchstgeschwindigkeit wird auf Schrittgeschwindigkeit festgesetzt. Zudem sind die vom Flugplatzhalter erlassenen Verkehrsregeln verbindlich.

4. Weisungsrechte

Der Flug- bzw. Startleiter ist mit der Durchsetzung dieser Flugplatzbenutzungsordnung durch den Platzhalter beauftragt. Sie haben dazu die notwendigen Handlungsvollmachten erhalten. Sie dürfen hierfür zum Beispiel:

- Luftfahrzeuge bewegen
- Erlaubnisse erteilen
- Das Hausrecht ausüben
- Tagesmitgliedschaften ausstellen und kassieren
- Dokumente einsehen
- Verbote aussprechen

5. Andere Betätigungen

Gewerbliche Betätigungen sind nur auf Grund einer vorherigen Vereinbarung mit dem Vorstand zulässig

Gegenstände welche nur indirekt mit dem Flugbetrieb zu tun haben, dürfen auf dem Fluggelände nur mit Genehmigung des Platzhalters gelagert werden.

Bauarbeiten bedürfen neben der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der vorherigen Zustimmung des Flugplatzhalters.

6. Verunreinigungen

Verunreinigungen jeglicher Art sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzhalter die Säuberung auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen.

7. Abfallentsorgung

Abfallablagerung ist auf dem Gelände grundsätzlich verboten.

8. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetze oder anderen Rechtsverordnungen beruhende Sicherheitsvorkehrungen sind unbedingt zu beachten.

9. Zuwiderhandlung

Wer gegen die Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung oder gegen die Weisungen des Flugplatzhalters, die auf Grund dieser Ordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzhalter vom Platz verwiesen werden.

Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

10. In - Kraft - Treten

Die Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) mit Anlagen tritt mit Datum der behördlichen Genehmigung in Kraft.

11. Anlagen

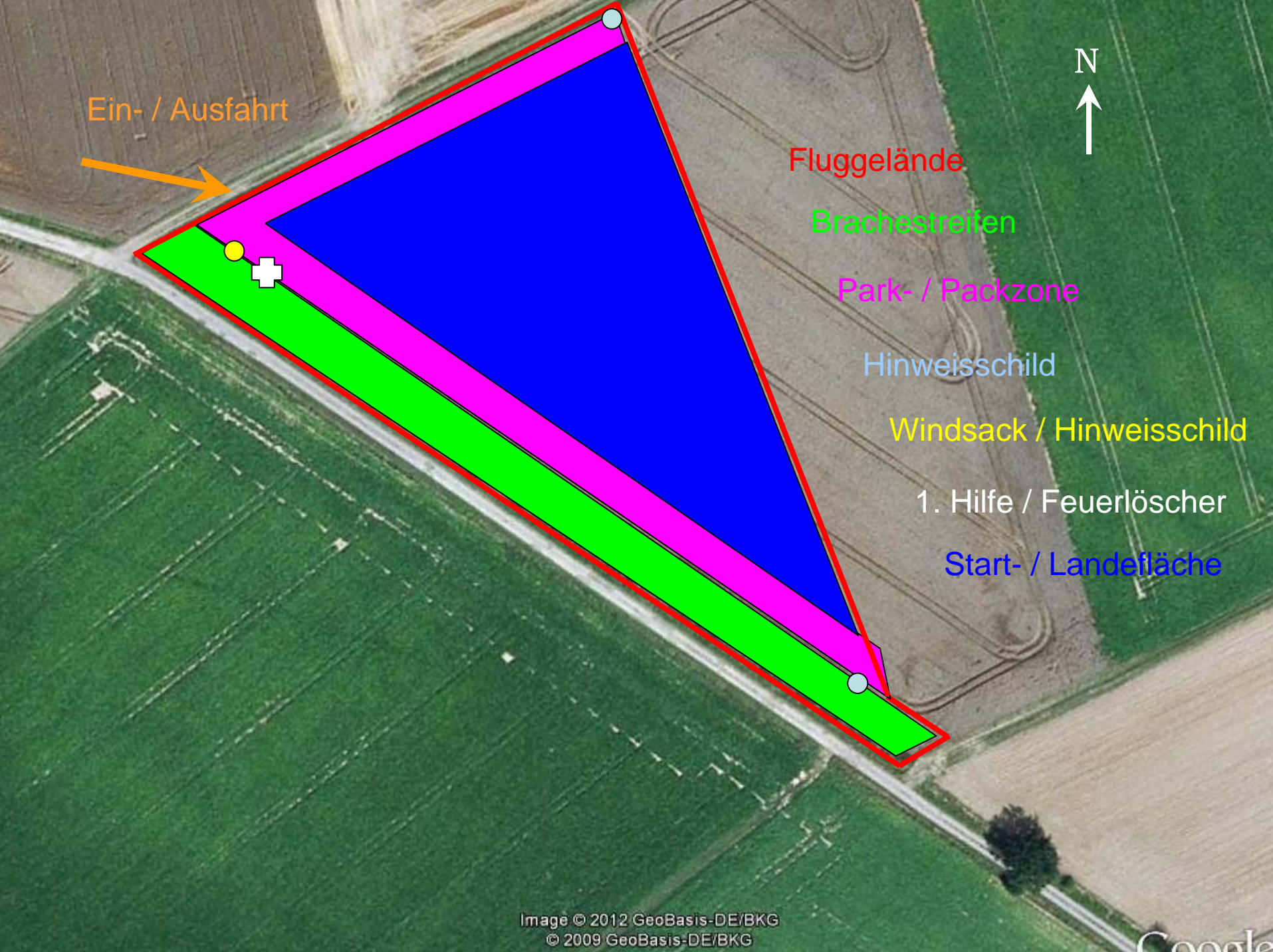
Zu dieser Flugplatzbenutzungsordnung gehören folgende Anlagen:

- a) Platzskizze
- b) Anflug – Karte
- c) Abflug – Karte

Der Flugplatzhalter
FG Daidalos e.V.

1. Vorsitzender
M. Zabolitzki

2. Vorsitzender
M. Döpp



Ein- / Ausfahrt

Fluggelände

Brachestreifen

Park- / Packzone

Hinweisschild

Windsack / Hinweisschild

1. Hilfe / Feuerlöscher

Start- / Landefläche



N

AN-Flug

L3188

S

W

N



Image © 2012 GeoBasis-DE/BKG
© 2009 GeoBasis-DE/BKG

Google earth



N

N

S

W

O

AB-Flug

Image © 2012 GeoBasis-DE/BKG
© 2009 GeoBasis-DE/BKG

Google earth